

BEITRAGSORDNUNG

des Vereines "Xiang Wang Food-Artistic" e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereines gemäß §6 der Satzung.

§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe ist festgelegt für:

- a) **ordentliche Mitglieder**
Vereinsmitglieder/ Einzelmitglieder
- b) **fördernde Mitglieder**
Der Vorstand ist ermächtigt, einen angemessenen Förderbeitrag mit dem Mitglied zu vereinbaren
- c) **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Rechnungslegung, Einzug, Fälligkeit

Die Beiträge sind eine Bringschuld. Die Jahresbeiträge werden jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres fällig.

Die Einzahlung erfolgt auf das Konto des Vereines.

Ratenzahlungen können mit dem Schatzmeister oder dessen Beauftragten vereinbart werden.

§ 4 Rechtsmittel, Beitragsnachlass, Beitragsstundung

a) Gegen die Festsetzung der Beiträge ist ein Rechtsmittel nicht angegeben.

b) In begründeten Fällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass von Beiträgen gewähren, wenn die Anwendung dieser Beitragsordnung eine unbillige Härte für das Mitglied sein sollte.

Entsprechende Anträge müssen schriftlich mit genauer Begründung vor Fälligkeit der in Betracht kommenden Zahlungen an den Verein eingereicht werden.

Über die Anträge entscheidet der Schatzmeister des Vereines.

Der Vorstand kann nach Anhörung eines Mitgliedes einen Beschluss herbeiführen.

§ 5 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz des Vereines.

§ 6 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Gründungsversammlung in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG:

Ordentliche Mitglieder

Vereinsmitglieder / Einzelpersonen

10,00 € / Monatsbeitrag

120,00 € / Jahresbeitrag

Fördernde Mitglieder

ab 30,00 € (nach oben offen)